

# **Satzung**

## **über den Jugendbeirat der Gemeinde Eichenau (Jugendbeiratssatzung -JBS-) vom 12. Februar 1997**

Die Gemeinde Eichenau erlässt auf Grund von Art. 20a und 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Aufgaben und Rechte**

- (1) Die Gemeinde Eichenau bildet einen Jugendbeirat.
- (2) Aufgabe des Jugendbeirates ist es, den Gemeinderat und dessen Gremien sowie die Gemeindeverwaltung in grundsätzlichen Fragen der Jugendarbeit zu beraten und für eine breite Beteiligung der Eichenauer Jugendlichen an den sie betreffenden Entscheidungen zu ermöglichen. Er soll ferner das allgemeine Verständnis für die Jugendarbeit innerhalb der Eichenauer Bevölkerung fördern. Dies geschieht durch Stellungnahme auf Aufforderung des Gemeinderates, eines Ausschusses oder des 1. Bürgermeisters.
- (3) Der Jugendbeirat kann auch auf eigene Initiative Stellungnahmen zu Jugendfragen an den Gemeinderat, die Gemeindeverwaltung und an die Öffentlichkeit abgeben. Der Jugendbeirat ist berechtigt, nach entsprechender Beschlussfassung Anträge an den Gemeinderat zu richten.
- (4) Die Stellungnahmen und Anträge des Jugendbeirates sollen möglichst umgehend, mindestens innerhalb einer Frist von drei Monaten von den jeweils zuständigen Gemeindeorganen behandelt und einer Entscheidung zugeführt werden.
- (5) Der Jugendbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher auch nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.
- (6) Der Jugendbeirat erhält zur Unterstützung seiner Arbeit einen Zuschuss, dessen Höhe der Gemeinderat jedes Jahr neu festsetzt.

## § 2

### Zusammensetzung und Berufungsvorschläge; Berufung und Abberufung; Nachfolger

- (1) Der Jugendbeirat besteht aus mindestens acht und höchstens elf stimmberechtigten Mitgliedern sowie einem beratenden Mitglied. Eine Geschlechterparität wird angestrebt. Die Mitglieder müssen bei Beginn der Amtszeit nach § 3 dieser Satzung das 14. Lebensjahr erreicht, dürfen jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben.  
Der Jugendbeirat setzt sich neben den stimmberechtigten Mitgliedern gemäß Satz 1 des Weiteren aus einer/einem hauptamtlichen Mitarbeiter/-in des gemeindlichen Jugendzentrums zusammen, die / der von den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern vorgeschlagen wird.  
Ferner ist die/der jeweilige Jugendreferent/-in des Gemeinderates ständiges, beratendes Mitglied des Jugendbeirates.
- (2) Die Jugendbeiratsmitglieder sind an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Gemeindevorwohner/innen im Sinne des Art. 15 Abs. 1 GO sein, ausgenommen das Mitglied nach Absatz 1 Buchstabe d).
- (3) Die Verbände, Vereine und Institutionen unter anderem aus dem Vereinssport, der kirchlichen Jugendarbeit und dem Jugendzentrum werden rechtzeitig von der Gemeinde aufgerufen, Berufungsvorschläge für ihren Bereich an die Gemeinde zu richten.
- (4) Die in Abs. 1 genannten Jugendlichen werden über das Amtsblatt der Gemeinde aufgerufen, sich als Mitglied zu bewerben. Auf der Bewerbung zum Jugendbeirat wird zudem die Motivation der Bewerber in 2-3 Sätzen abgefragt. Unter den Bewerbern/innen werden weibliche Jugendliche und männliche Jugendliche im Losverfahren als Mitglied ermittelt.
- (5) Mitglieder des Gemeinderates, außer der/dem Jugendreferenten/in, und der Gemeindeverwaltung können keine Jugendbeiratsmitglieder werden.
- (6) Die Jugendbeiratsmitglieder werden vom Gemeinderat durch Beschluss berufen und abberufen.
- (7) Verliert ein Jugendbeiratsmitglied nach Abs. (1) vor dem Ende der institutionellen Amtszeit seine Eigenschaft, aufgrund derer es in den Jugendbeirat vorgeschlagen und berufen wurde, so erlischt seine Mitgliedschaft. Maßgeblich für das Erlöschen ist der Zeitpunkt, zu dem die betreffende Person ihre Eigenschaft verliert.
- (8) Erlischt für ein Jugendbeiratsmitglied die Mitgliedschaft nach Abs. (7) oder scheidet ein Jugendbeiratsmitglied auf sonstige Weise aus, so bemüht sich der Jugendbeirat um eine Nachrückerin/um einen Nachrücker für die ausgeschiedene Jugendbeirätin / den ausgeschiedenen Jugendbeirat. Der Jugendbeirat stimmt

über eine Nachrückerkandidatin / einen Nachrückerkandidaten ab; die einfache Mehrheit genügt dabei für die Berufung der nachrückenden Kandidatin/des Kandidaten in den Jugendbeirat.

Im Übrigen erlischt die Mitgliedschaft nach der in § 2 Abs. (1) genannten Mitglieder mit dem Wegfall der Eigenschaft nach Abs. (1) Satz 2. Die Absätze (3) bis (7) gelten entsprechend.

### **§ 3**

#### **Persönliche und institutionelle Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit eines Jugendbeiratsmitgliedes (persönliche Amtszeit) beginnt mit der Berufung in den Jugendbeirat. Sie endet durch
  1. Ablauf der institutionellen Amtszeit,
  2. Abberufung nach Artikel 86 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 2 Abs. 6 dieser Satzung,
  3. Niederlegung des Ehrenamtes nach Artikel 19 Abs. 4 der Gemeindeordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung,
  4. Erlöschen nach § 2 Abs. 8 dieser Satzung,
  5. Tod.
- (2) Die Amtszeit des Jugendbeirates (institutionelle Amtszeit) beträgt drei Jahre. Der Beginn der ersten Amtszeit wird durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt.

### **§ 4**

#### **Ehrenamt, Entschädigung, Ersatzleistungen**

- (1) Die Tätigkeit im Jugendbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Die/Der Vorsitzende des Jugendbeirates erhält für ihre/seine Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25,-- €, die übrigen Jugendbeiratsmitglieder erhalten je 15,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Beirates.
- (3) Beiratsmitglieder, die Arbeiter/innen oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,-- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Jugendbeiratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,-- € je volle Stunde. Die Pauschalentschädigungen nach den Sätzen 2 und 3 werden nur für Zeiten gewährt, die vor 18:00 Uhr liegen. Die Pauschalentschädigungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (4) Die Anzahl der zu entschädigenden Sitzungen ist auf maximal 12 Sitzungen pro Kalenderjahr beschränkt, wobei die Sitzungen grundsätzlich gleichmäßig über das Kalenderjahr zu verteilen sind.

## § 5

### Geschäftsgang

- (1) Der Jugendbeirat wählt für seine Amtszeit aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n, deren/seinen Stellvertreter/in sowie eine/einen Schriftführer/in. Die/Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Jugendbeirates vor, lädt hierzu ein und leitet sie. Der/Dem Schriftführer/in obliegt die Protokollführung. Die konstituierende Sitzung zum Beginn einer Amtszeit des Jugendbeirates wird von der/dem Jugendreferenten/in des Gemeinderates einberufen und bis zur Wahl einer/eines Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Sitzungen des Jugendbeirates sind entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung öffentlich bzw. nichtöffentlich.
- (3) Über die Sitzungen des Jugendbeirates sind Niederschriften zu fertigen, aus denen zumindest Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die beratenden Tagesordnungspunkte sowie die Ergebnisse ersichtlich sein müssen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden zu unterschrieben. Die Gemeindeverwaltung erhält eine Kopie der Niederschriften.
- (4) Die Einladung hat rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, schriftlich gegenüber allen Jugendbeiratsmitgliedern unter Beifügung einer Tagesordnung zu erfolgen. Der öffentliche Teil der Tagesordnung wird in den Schaukästen der Gemeinde ausgehängt. Die/Der Vorsitzende erstellt die Einladung mit der Tagesordnung, die dann durch den gemeindlichen Amtsboten zustellt wird.
- (5) Der Jugendbeirat beschließt in Sitzungen, die mindestens zweimal jährlich abzuhalten sind. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Der Jugendbeirat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Der Jugendbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Unterlässt er dies, so gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderates analog.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Jugendbeirat der Gemeinde Eichenau vom 01.01.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.11.2021 außer Kraft.

Gemeinde Eichenau  
Eichenau, den 07.02.2024  
Peter Münster  
Erster Bürgermeister

**In der vorstehenden Textfassung ist der Inhalt folgender Änderungssatzungen berücksichtigt:**

*Änderungssatzung vom 02.07.1998, veröffentlicht am 31.07.1998, in Kraft seit 01.08.1998*  
*Änderungssatzung vom 07.10.2002, veröffentlicht am 24.12.2002, in Kraft seit 01.01.2003*  
*Änderungssatzung vom 19.11.2010, veröffentlicht am 30.11.2010, in Kraft seit 01.12.2010*  
*Änderungssatzung vom 05.02.2014, veröffentlicht am 28.02.2014, in Kraft seit 01.01.2014*  
*Änderungssatzung vom 16.06.2016, veröffentlicht am 30.06.2016, in Kraft seit 01.07.2016*  
*Änderungssatzung vom 13.04.2018, veröffentlicht am 30.04.2018, in Kraft seit 01.05.2018*  
*Änderungssatzung vom 16.11.2021, veröffentlicht am 24.12.2021, in Kraft seit 25.12.2021*  
*Änderungssatzung vom 23.01.2024, veröffentlicht am 01.03.2024, in Kraft seit 01.03.2024*

Die Satzung über den Jugendbeirat der Gemeinde Eichenau (Jugendbeiratssatzung - JBS-) vom 07.02.2024 wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblattes (Mitteilungsblatt) der Gemeinde Eichenau Nr. 3 vom 01.03.2024 veröffentlicht.

**Änderungen und Berichtigungen vorbehalten. Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der in den jeweiligen Amtsblättern (Mitteilungsblatt) der Gemeinde Eichenau veröffentlichte Satzungstext.**